

Leistung 12

Ausbildungs-Coaching

Kurzbeschreibung	<p>Das Ausbildungs-Coaching ist eine professionelle und auf individuelle Bedürfnisse ausgerichtete Begleitung und Beratung der versicherten Person in einer Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt (z.B. erstmalige berufliche Ausbildung (ebA), Umschulung, Kurs, Praktikum).</p> <p>Das Ausbildungs-Coaching orientiert sich an den Grundlagen des Supported Education.</p> <p>Das Ausbildungs-Coaching beinhaltet keinen Nachhilfe- oder Stützunterricht (Schwerpunkt fachliches Wissen).</p> <p>Das Ausbildungs-Coaching beinhaltet keine therapeutische Beratung, Begleitung und/oder vertiefte berufsberaterischen Abklärungen (z.B. Tests) durch den Coach. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Leistung. Die Indikation wird im Einzelfall beurteilt.</p>
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> - Begleitung der versicherten Person während einer Ausbildung im Hinblick auf den erfolgreichen Abschluss - Vorbereitung und Begleitung der versicherten Person auf eine Anschlusslösung/ Anstellung im ersten Arbeitsmarkt nach Abschluss
Zielgruppe	<p>Versicherte Personen, welche eine gezielte und individuelle Begleitung bzw. Unterstützung während einer Ausbildung im ersten Arbeitsmarkt benötigen.</p>
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Aufträge an den Coach erfolgen ausschliesslich durch die EFP. Der Coach hält sich an die Vorgaben und handelt gemäss Auftrag - Das Ausbildungs-Coaching findet ausschliesslich im ersten Arbeitsmarkt und nie zusätzlich zu einer Massnahme in der Institution statt - Das Ausbildungs-Coaching bezieht sich ausschliesslich auf Massnahmen, welche der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt mit einer möglichst grossen wirtschaftlichen Verwertbarkeit dienen - Das Ausbildungs-Coaching basiert auf den Rahmenbedingungen im ersten Arbeitsmarkt und ist geeignet, notwendig und in sachlicher, zeitlicher, wirtschaftlich-finanzieller und persönlicher Hinsicht angemessen (einfach und zweckmässig) - Die Aufträge sind immer zeitlich begrenzt, über die Notwendigkeit der Weiterführung entscheidet die EFP - Die getroffenen Vereinbarungen werden von allen Beteiligten eingehalten
Dauer	<p>Maximal 12 Monate</p>

Version: 1. Januar 2019